



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**45. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 05.04.2019** | **Nummer 7**

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
60	1. Änderungssatzung vom 03.04.2019 zur Satzung Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für den Ausgleich von ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Hochsauerlandkreises vom 05.10.2012	85
61	Bekanntmachung der Entgeltordnung der Musikschule Hochsauerlandkreis	86
62	Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens des neu aufgestellten Landschaftsplanes Nr. 2 "Sundern" und der Aufhebung des bisher geltenden Landschaftsplanes „Sundern“ vom 27.3.1993	88
63	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der E & L Energie & Landwirtschaft Verwaltungs – GmbH v.d. Geschäftsführer Herrn Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-138 EP3 (HR 12) im Stadtgebiet Marsberg -Erörterungstermin-	89
64	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Windpark PüllenberGmbH & Co. KG v.d. Geschäftsführer Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-138 EP3 (HR 4) im Stadtgebiet Marsberg -Erörterungstermin-	90
65	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Windpark Niederrhein-Keppeln GmbH & Co. KG v.d. Geschäftsführ-	90

rer Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG,  
 hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-  
 138 EP3 (HR 8) im Stadtgebiet Marsberg  
 -Erörterungstermin-

66	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Windpark Müllingsen GmbH & Co.KG v.d. Herrn Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E- 138 EP3 (HR 7) im Stadtgebiet Marsberg -Erörterungstermin-	90
67	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Windkraft Hollenhagen GmbH & Co. KG v.d. Geschäftsführer auf Erteilung einer Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (HR1) des Typs ENERCON E-138 EP 3 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 4.000 kW im Stadtgebiet Marsberg -Erörterungstermin-	91
68	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Energiehof GmbH v.d. GF Herrn Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage (HR 10) des Typs ENERCON E-103 EP2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einer Nennleistung von 2.350 kW im Stadtgebiet Marsberg -Erörterungstermin-	91
69	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	91
70	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	92
71	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	93

**60 1. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 03.04.2019 ZUR SATZUNG ALLGEMEINE VORSCHRIFT GEMÄß ART. 3 ABS. 2 VO (EG) 1370/2007 FÜR DEN AUSGLEICH VON UNGEDECKTEN KOSTEN IM SCHÜLER- UND AUSBILDUNGSVERKEHR DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 05.10.2012**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) § 5, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 22.03.2019 die folgende Satzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für den Ausgleich von ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Hochsauerlandkreises vom 05.10.2012“ (Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 13 vom 11.10.2012) wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 8 wird folgende Ziffer 9 eingefügt:

**9. Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Ziffer 10 mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

2. Nach Ziffer 9 wird folgende Ziffer 10 eingefügt:

**10. Übergangsregelung**

**10.1**

Diese Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Satzung (Ziffer 9) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren jeweils bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsbescheid fort.

**10.2**

Darüber hinaus wird Verkehrsunternehmen, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Satzung (Ziffer 9) im Geltungsbereich dieser Satzung eigenwirtschaftliche Verkehre auf Grundlage bestandskräftig erteilter personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen (§§ 42 und 43 Nummer 2 PBefG) bzw. Einstweiliger Erlaubnisse (§ 20 PBefG) erbringen, für die restliche Geltungsdauer dieser Genehmigungen bzw. Einstweiligen Erlaubnisse ein Ausgleich nach Maßgabe der Satzung weiterhin gewährt. Die Satzung gilt insoweit bis zum Abschluss der jeweils bereits begonnenen Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsbescheid fort.

**10.3**

Bei der weiteren Anwendung der Satzung während des vorstehend beschriebenen Übergangs-

zeitraums wird die jeweils geltende Gesetzeslage beachtet.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Kreistag des Hochsauerlandkreises am 22.03.2019 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung - Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für den Ausgleich von ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Hochsauerlandkreises vom 05.10.2012- wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 6 KrO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 03.04.2019

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
gez.  
Dr. Schneider

---

## 61 BEKANNTMACHUNG DER ENTGELTORDNUNG DER MUSIKSCHULE HOCHSAUERLANDKREIS

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 14.12.2018 die nachfolgende Entgeltordnung der Musikschule Hochsauerlandkreis beschlossen.

### Entgeltordnung der Musikschule Hochsauerlandkreis

#### 1. Gegenstand

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Hochsauerlandkreis werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

#### 2. Verpflichtete

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer sich oder ein Kind (nachfolgend "Schüler oder Schülerin" genannt) zum Unterricht an der Musikschule angemeldet hat.

Erwachsene Nutzer zahlen mit Vollendung des 27. Lebensjahres für den Unterricht im Instrumental- oder Vokalfach den Erwachsenenentarif. Der Erwachsenenentarif wird mit Beginn des Jahres fällig, in dem die Nutzerin bzw. der Nutzer das 27. Lebensjahr vollendet.

#### 3. Höhe des Entgelte

Die Entgelte betragen für:		Unterricht wöchentl. Minuten	Schuljahresentgelt je Schüler	monatliche Belastung je Schüler
<b>Grundfächer:</b>				
3.01	Musikalische Früherziehung	60*	€ 336,00	€ 28,00
3.02	Musikalische Grundausbildung	60*	€ 336,00	€ 28,00
3.03	Musikwichtel	60*	€ 336,00	€ 28,00

\*)Die Gruppenstärken liegen bei 10 bis 14 Schülern. Wird die Teilnehmerzahl von 10 Schülern unterschritten, kann die Unterrichtszeit bei gleichem Entgelt auf 45 Minuten reduziert werden.

#### **Instrumental- und Vokalfächer:**

3.04	Einzelunterricht Erwachsene	45	€ 1.476,00 € 1.752,00	€ 123,00 € 146,00
3.05	Einzelunterricht Erwachsene	30	€ 1.008,00 € 1.188,00	€ 84,00 € 99,00
3.06	Partnerunterricht Erwachsene	45	€ 756,00 € 900,00	€ 63,00 € 75,00
3.07	Partnerunterricht Erwachsene	30	€ 504,00 € 600,00	€ 42,00 € 50,00
3.08	Gruppenunterricht (3-4 Schüler) Erwachsene	45	€ 504,00 € 600,00	€ 42,00 € 50,00
	Gruppenunterricht (3-4 Schüler) Erwachsene	60	€ 672,00 € 804,00	€ 56,00 € 67,00
3.09	Gruppenunterricht (ab 5 Schüler) Erwachsene	45	€ 384,00 € 456,00	€ 32,00 € 38,00
	Gruppenunterricht (ab 5 Schüler) Erwachsene	60	€ 504,00 € 600,00	€ 42,00 € 50,00
3.10	Spielkreis (mind. 6 Teilnehmer) Erwachsene	45	€ 336,00 € 408,00	€ 28,00 € 34,00
	Spielkreis (mind. 6 Teilnehmer) Erwachsene	60	€ 456,00 € 516,00	€ 38,00 € 43,00

#### **Chor- und Ensemblefächer:**

3.11	Singschule/Chor	45/60/90**	€ 96,00	€ 8,00
3.12	Ensemble/Orchester	45/60/90**	€ 156,00	€ 13,00

\*\*) Die Unterrichtsdauer wird nach der Teilnehmerzahl und den pädagogischen Erfordernissen von der Musikschule festgelegt.

#### **„Flex 10“ (Angebot nur für Erwachsene)**

3.13	10 Unterrichtseinheiten über einen Zeitraum von 6 Monaten terminlich flexibel verteilt		Partnerunterricht 45 Minuten Einzelunterricht 45 Minuten Einzelunterricht 30 Minuten	€ 231,00 € 305,00 € 449,00
------	--	--	--	----------------------------------

### **Kooperationsprojekte:**

Im Rahmen von musikpädagogischen Projekten in Kooperation mit öffentlichen Bildungseinrichtungen und Institutionen beträgt das Entgelt:

3.14 pro beteiligter Lehrkraft 45 € 164,00/monatlich

Ziel, Konzeption und Zahlungsmodalitäten im Rahmen eines solchen Projektes regelt eine gesondert zu treffende Vereinbarung zwischen Kooperationspartner und Musikschule.

Für Schülerinnen und Schüler, die Instrumental- und Vokalfachunterricht nach Ziffer 3.04 bis 3.10 erhalten, ist die Teilnahme an den Chor- und Ensemblefächern entgeltfrei. Die endgültige Einteilung (zum Einzel- oder Gruppenunterricht) erfolgt durch die Musikschule.

Ist aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen die Bildung oder die Veränderung einer Gruppe um eine Stufe nach oben oder unten erforderlich, ist das Entgelt für die neue Gruppe zu entrichten. Über die Veränderung und die sich dadurch ergebende Entgeltänderung werden die Schüler schriftlich benachrichtigt.

### **4. Einschreibegebühr**

Bei erstmaliger Unterrichtsaufnahme ist eine einmalige Einschreibegebühr von **5,50 €** zu entrichten. Der Betrag wird mit dem ersten fälligen Unterrichtsentgelt erhoben.

### **5. Bereitstellung von Instrumenten für Übungszwecke**

Die Musikschule kann ihren Schülerinnen und Schülern Instrumente im Rahmen ihrer Bestände gegen Entgeltzahlung zur Verfügung stellen.

Das Entgelt beträgt bei Instrumenten mit einem Anschaffungswert:

bis **500,00 €** mtl. **12,00 €**

über **500,00 €** mtl. **15,00 €**

### **6. Veranlagung und Fälligkeit der Entgelte und Mietzinsen**

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresbeträge. Sie werden in monatlichen Raten und zwar jeweils zum 15. des Monats erhoben. Über die Veranlagung ergeht eine Jahresrechnung. Die Jahresbeträge können auch in einer Summe zum ersten Fälligkeitstermin gezahlt werden.

### **7. Abmeldungen**

Abmeldungen sind nur zum Schulhalbjahres- und Schuljahresende (31.01. und 31.07.) möglich. Die Abmeldung ist mit einer Frist von 6 Wochen (Eingang beim Hochsauerlandkreis) zum Schulhalbjahres- und Schuljahresende durch die gesetzliche Vertretung der Schülerinnen und Schüler schriftlich zu erklären. Im Falle der Abmeldung, Rückgabe eines Mietinstrumentes usw. werden die Entgelte, die über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens entrichtet worden sind, erstattet.

### **8. Ermäßigungen, Befreiungen, Erstattungen**

8.1 Nehmen mehrere Familienmitglieder gleichzeitig am Unterricht der Musikschule teil, werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- |                                  |    |     |
|----------------------------------|----|-----|
| a) 2 Familienmitglieder          | je | 10% |
| b) 3 Familienmitglieder          | je | 20% |
| c) 4 Familienmitglieder          | je | 30% |
| d) 5 und mehr Familienmitglieder | je | 40% |

8.2 Zur Vermeidung von sozialen Härten kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag das Unterrichtsentgelt teilweise oder ganz erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter. Über die gewährte Ermäßigung und über deren Höhe erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung.

8.3 Schüler, die Mitglied in einem Musikverein sind und über ihren Verein zur Ausbildung an der Musikschule angemeldet werden, erhalten eine Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes von 10 %.

8.4 Die vorstehenden Ermäßigungen (8.1 - 8.3) werden nicht nebeneinander gewährt.

8.5 Für Schülerinnen und Schüler im Ausbildungsgang "Studienvorbereitende Ausbildung" wird eine Ermäßigung von 20 % auf das Unterrichtsentgelt der hierfür benötigten Unterrichtseinheiten gewährt. Das Unterrichtsentgelt errechnet sich nach den Ziffern 3.04-3.10 dieser Entgeltordnung.

8.6 Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind (z. B. Krankheit/Dienstbefreiung der Lehrkraft), erfolgt eine Erstattung vom 4. Ausfalltag pro Schuljahr an. Die Erstattung erfolgt nach Beendigung des Schuljahres und beträgt 1/39 des jeweiligen Jahresentgeltes für das betreffende Fach.

## 9. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit dem 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Musikschule Hochsauerlandkreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 05.04.2019

Hochsauerlandkreis  
gez.  
Dr. Schneider  
Landrat

## 62 BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES NEU AUFGESTELLTEN LANDSCHAFTSPLANES NR. 2 "SUNDERN" UND DER AUFHEBUNG DES BISHER GELTENDEN LANDSCHAFTSPLANES „SUNDERN“ VOM 27.3.1993

### I. Hinweis

Im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises vom 14.03.2019 ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens des neu aufgestellten Landschaftsplanes Nr. 2 „Sundern“ bekannt gemacht worden. Der Text der Bekanntmachungsanordnung über das Anzeigeverfahren lässt einen Bezug zu dem am 20.10.2017 vom Kreistag beschlossenen Landschaftsplan Nr. 2 „Sundern“ für die Betroffenen direkt nicht zu. Aus Rechtssicherheitsgründen erfolgt eine erneute Veröffentlichung des Anzeigeverfahrens mit geringfügigen redaktionellen Änderungen; die Änderungsbereiche wurden kursiv gekennzeichnet. Gleichzeitig nutzt der Hochsauerlandkreis die in § 21 Abs. 5 S. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vorgesehene Möglichkeit, den Landschaftsplan mit Rückwirkung erneut in Kraft zu setzen.

### II. Objekt der Bekanntmachung

*Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 17.10.2008 die Neuaufstellung des Landschaftsplanes "Sundern" als Satzung beschlossen. Der geltende Landschaftsplan „Sundern“ vom 27.3.1993 sollte dadurch abgelöst werden. Rechtl. Grundlage dafür ist § 7 Abs. 3 LNatSchG in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1, Satz 2, Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (beide Gesetze in der z. Zt. gültigen Fassung).*

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und dem Textteil. Er enthält

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Na-

- turschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile),
3. die Festsetzung bestimmter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen,
4. forstliche Festsetzungen.

Brachflächenfestsetzungen gem. § 11 LNatSchG wurden nicht vorgenommen.

Dem Textteil wurde eine Begründung angefügt, die die „Strategische Umweltprüfung“ des Landschaftsplanes nach § 9 LNatSchG enthält. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass einem Inkraftsetzen des Planes keine Vorbehalte entgegenstehen, die sich aus der Umweltprüfung ableiten ließen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Sundern“ umfasst das Gemeindegebiet von Sundern in seinen politischen Grenzen.

Er betrifft im Wesentlichen den baulichen Außenbereich.

### III. Bekanntmachungsanordnung

*Der am 20.10.2017 vom Kreistag beschlossene neue Landschaftsplan Nr. 2 „Sundern“ wurde gem. § 18 LNatSchG der Bezirksregierung Arnsberg als Höherer Naturschutzbehörde zweimal angezeigt; sie hat mit Schriftsatz vom 27.02.2019 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit gem. § 19 LNatSchG öffentlich bekannt gemacht.*

*Der Landschaftsplan Nr. 2 „Sundern“ wird gem. § 21 Abs. 5 Satz 2 des LNatSchG rückwirkend zum 14.03.2019 erneut in Kraft gesetzt (s. Nr. I Hinweis).*

Er wird nun zu jedermanns Einsicht im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27, Untere Naturschutzbehörde, bereitgehalten; über seine Inhalte kann dort montags bis freitags während der Dienststunden Auskunft gegeben werden. Zudem ist er in Kürze im Internetauftritt des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) abrufbar.

#### IV. Hinweis auf die Rechtsfolgen

Die Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 22 bis 24 des Landesnaturschutzgesetzes geregelt. Danach sind in den Schutzgebieten und an den Schutzobjekten nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den dort im Einzelnen beschriebenen Schutzzwecken zuwider laufen. Eine entsprechende Beachtungspflicht ist in § 24 LNatSchG auch für die forstlichen Festsetzungen begründet. Die dargestellten Entwicklungsziele sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Vorschriften berücksichtigt werden.

#### V. Zu möglichen Verfahrensmängeln

Es wird auf den § 21, Abs. 1 bis 3 des Landesnaturschutzgesetzes hingewiesen:

Nach § 21, Abs. 1 LNatSchG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 29, Abs. 2, Satz 2 LNatSchG verletzt worden sind (unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17, Abs. 2, Satz 3 oder des § 20, Abs. 2, Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind);
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nach § 21 Abs. 2 LNatSchG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind nach § 21 Abs. 3 LNatSchG

1. eine Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. Abs. 2,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Hochsauerlandkreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Ver-

letzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

#### VI. Außer Kraft tretende Vorschrift

Mit der Rechtswirksamkeit des neu aufgestellten Landschaftsplanes tritt nach § 20, Abs. 1 in Verbindung mit § 43, Abs. 1, Satz 6 LNatSchG in seinem Geltungsbereich der bis dahin geltende Landschaftsplan „Sundern“ vom 27.3.1993 mit seinen Festsetzungen außer Kraft.

#### VII. In Kraft bleibende Vorschrift

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen bleibt die ordnungsbehördliche Verordnung des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern vom 24.3.2017 in Kraft.

Meschede, den 05.04.2019

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
gez.  
Dr. Schneider

---

### **63 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES- IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) ANTRAG DER E & L ENERGIE & LANDWIRTSCHAFT VERWALTUNGS – GMBH V.D. GESCHÄFTSFÜHRER HERRN MICHAEL FLOCKE AUF ER- TEILUNG EINER GENEHMIGUNG NACH § 4 BIMSCHG, HIER: ERRICHTUNG UND BETRIEB EINER WINDENERGIEANLAGE VOM TYP ENERCON E-138 EP3 (HR 12) IM STADTGEBIET MARSBERG -ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der E & L Energie & Landwirtschaft Verwaltungs – GmbH, v.d. Geschäftsführer Herrn Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg zur Genehmigung nach § 4 BImSchG, hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-138 EP3 (HR 12) in Gemarkung Oesdorf, Flur 6, Flurstücke 70, 71, 72, 86, 150 sind innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen erhoben worden. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurde entschieden, dass die vorgebrachten Einwendungen keiner Erörterung bedürfen und daher der für den **08.05.2019** vorgesehene Erörterungstermin **nicht** stattfindet (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 9. BImSchV).

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 16.01.2019 wird hingewiesen.

Brilon, 05.04.2019

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40494-2018-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

**64 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
GEMÄß § 10 DES BUNDES-  
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES  
(BIMSCHG)  
ANTRAG DER WINDPARK  
PÜLLENBERG GMBH & CO. KG V.D.  
GESCHÄFTSFÜHRER MICHAEL FLO-  
CKE AUF ERTEILUNG EINER GENEH-  
MIGUNG NACH § 4 BIMSCHG,  
HIER: ERRICHTUNG UND BETRIEB  
EINER WINDENERGIEANLAGE VOM  
TYP ENERCON E-138 EP3 (HR 4) IM  
STADTGEBIET MARSBERG  
-ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der Windpark Püllenberg GmbH & Co. KG, v.d. Geschäftsführer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg zur Genehmigung nach § 4 BImSchG, hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-138 EP3 (HR 4) in Gemarkung Meerhof, Flur 8, Flurstücke 39, 124, 128, 129 sind innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen erhoben worden. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurde entschieden, dass die vorgebrachten Einwendungen keiner Erörterung bedürfen und daher der für den **15.05.2019** vorgesehene Erörterungstermin **nicht** stattfindet (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 9. BImSchG).

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 16.01.2019 wird hingewiesen.

Brilon, 05.04.2019

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40519-2018-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

**65 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
GEMÄß § 10 DES BUNDES-  
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES  
(BIMSCHG)  
ANTRAG DER WINDPARK NIEDER-  
RHEIN-KEPPELN GMBH & CO. KG V.D.**

**GESCHÄFTSFÜHRER MICHAEL FLO-  
CKE AUF ERTEILUNG EINER GENEH-  
MIGUNG NACH § 4 BIMSCHG,  
HIER: ERRICHTUNG UND BETRIEB  
EINER WINDENERGIEANLAGE VOM  
TYP ENERCON E-138 EP3 (HR 8) IM  
STADTGEBIET MARSBERG  
-ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der Windpark Niederrhein-Keppeln GmbH & Co. KG, v.d. Geschäftsführer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg zur Genehmigung nach § 4 BImSchG, hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-138 EP3 (HR 8) in Gemarkung Essentho, Flur 6, Flurstücke 15, 16, 17, 83 sind innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen erhoben worden. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurde entschieden, dass die vorgebrachten Einwendungen keiner Erörterung bedürfen und daher der für den **22.05.2019** vorgesehene Erörterungstermin **nicht** stattfindet (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 9. BImSchV).

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 16.01.2019 wird hingewiesen.

Brilon, 05.04.2019

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40522-2018-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

**66 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
GEMÄß § 10 DES BUNDES-  
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES  
(BIMSCHG)  
ANTRAG DER WINDPARK  
MÜLLINGSEN GMBH & CO. KG V.D.  
HERRN MICHAEL FLOCKE AUF ER-  
TEILUNG EINER GENEHMIGUNG NACH  
§ 4 BIMSCHG,  
HIER: ERRICHTUNG UND BETRIEB  
EINER WINDENERGIEANLAGE VOM  
TYP ENERCON E-138 EP3 (HR 7) IM  
STADTGEBIET MARSBERG  
-ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der Windpark Müllingsen GmbH & Co. KG, v.d. Herrn Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg zur Genehmigung nach § 4 BImSchG, hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-138 EP3 (HR 7) in Gemarkung Meerhof, Flur 9, Flurstück 68 sind innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen erhoben worden. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurde entschie-



den, dass die vorgebrachten Einwendungen keiner Erörterung bedürfen und daher der für den **06.06.2019** vorgesehene Erörterungstermin **nicht** stattfindet (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 9. BImSchV).

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 16.01.2019 wird hingewiesen.

Brilon, 05.04.2019

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40560-2018-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

**67 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**  
**ANTRAG DER WINDKRAFT HOLLENHAGEN GMBH & CO. KG V.D. GESCHÄFTSFÜHRER AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNGSANTRAG GEM. § 4 BIMSCHG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON EINER WINDENERGIEANLAGE (HR1) DES TYP ENERCON E-138 EP 3 MIT EINER NABENHÖHE VON 160 M UND EINER NENNLEISTUNG VON 4.000 KW IM STADTGEBIET MARSBERG -ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der Windkraft Hollenhagen GmbH & Co. KG, v.d. Geschäftsführer, Zur Egge 17, 34431 Marsberg zur Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (HR1) des Typs ENERCON E-138 EP 3 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 4.000 kW in Gemarkung Meerhof, Flur 8, Flurstücke 94, 95, 93 sind innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen erhoben worden. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurde entschieden, dass die vorgebrachten Einwendungen keiner Erörterung bedürfen und daher der für den **03.07.2019** vorgesehene Erörterungstermin **nicht** stattfindet (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 9. BImSchV).

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 16.01.2019 wird hingewiesen.

Brilon, 05.04.2019

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40590-2018-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

**68 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**  
**ANTRAG DER ENERGIEHOF GMBH V.D. GF HERRN MICHAEL FLOCKE AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG NACH § 4 BIMSCHG FÜR EINE WINDENERGIEANLAGE (HR 10) DES TYP ENERCON E-103 EP2 MIT EINER NABENHÖHE VON 138,38 M UND EINER NENNLEISTUNG VON 2.350 KW IM STADTGEBIET MARSBERG -ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der Energiehof GmbH, v.d. GF Herrn Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg zur Genehmigung nach § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage (HR 10) des Typs ENERCON E-103 EP2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einer Nennleistung von 2.350 kW in Gemarkung Essentho, Flur 5, Flurstücke 53, 54, 172, 173, 226/51, 377, Flur 6, Flurstück 2 sind innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen erhoben worden. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurde entschieden, dass die vorgebrachten Einwendungen keiner Erörterung bedürfen und daher der für den **12.06.2019** vorgesehene Erörterungstermin **nicht** stattfindet (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 9. BImSchV).

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 16.01.2019 wird hingewiesen.

Brilon, 05.04.2019

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40569-2018-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

**69 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **14.03.2019**  
Aktenzeichen **H16/552089998**

Bußgeldverfahren gegen  
zuletzt wohnhaft:

**Mezei, Andrei**  
**59969 Hallenberg,**  
**Nuhnstraße 12**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **743**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 28.03.2019

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag  
gez.  
Drews

---

**70 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG**

Herrn Vasile Greco \*10.03.1994 in Loc. Oniscani, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, sind die Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-GV 94 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 27.03.2019 und vom 02.04.2019 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-GV 94).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 191, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 27.03.2019 und 02.04.2019 können vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 02. April 2019

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: Az.: 47/36.HSK-GV 94

Im Auftrag  
gez.  
Wahle

---

## **71 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGE- SETZ (LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **13.02.2019**  
Aktenzeichen **H10/552072100-11**

Bußgeldverfahren gegen **Stan, Vasile**  
zuletzt wohnhaft:  
**33415 Verl, Zollhausweg 5 / W13**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **741**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 02.04.2019

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag  
gez.  
Kropf

---